

Hopfenweg 21  
PF/CP  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
ESTV  
Per-E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Travail.Suisse engagiert sich seit Jahren, damit die finanziellen Rahmenbedingungen von Familien sich verbessern. Dazu gehören insbesondere substanzielle Familienzulagen, aber auch zahlbare familienexterne Betreuungsplätze. Travail.Suisse hat sich deshalb stark dafür eingesetzt, dass der Bund mit einer Anstossfinanzierung sicherstellt, dass mehr subventionierte familienexterne Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Heute tragen Eltern im Vergleich mit dem benachbarten Ausland einen erheblich grösseren Anteil der Kosten für die familienexterne Betreuung selber. Dies wirkt bremsend auf die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen und somit auch auf das Erwerbspotenzial von Müttern und Vätern. Das Parlament hat deshalb dieses Jahr beschlossen, dass sich der Bund mit einer Anstossfinanzierung engagiert. Die dafür vom Parlament gesprochenen 100 Mio. Franken Anschubfinanzierung haben – wenn die Kantone mitziehen - für die Bezahlbarkeit von Betreuungsplätzen und damit auch für das Setzen von vermehrten Erwerbsanreizen für beide Elternteile eine wichtige Wirkung. Diese Massnahmen haben für Travail.Suisse - zusammen mit der Erhöhung der Familienzulagen - Priorität, da sie für alle Familien eine entlastende Wirkung haben.

Familienpolitik kann für Travail.Suisse nicht in ersten Linie über Steuerabzüge erfolgen, da damit Gutverdienende überproportional entlastet werden. Gleichzeitig ist es aber stossend, wenn von

Kanton zu Kanton ganz unterschiedliche Abzüge geltend gemacht werden können. Die Spannweite der erlaubten Abzüge reicht von 3000.- bis zu einem unbegrenzten Abzug der effektiven Kosten. Die heutigen Maximalabzüge in diversen Kantonen reichen vor allem mit Kleinkindern für viele Eltern nicht, um die effektiven Kosten abzuziehen. Weiter trifft die Beschränkung des heutigen Steuerabzugs vor allem Haushalte, in welchen beide Elternteile ungefähr gleich viel arbeiten. Travail.Suisse tritt für egalitäre Rollenmodelle ein und will diese politisch fördern, z.B. mit einem Vaterschaftsurlaub.

Deshalb ist Travail.Suisse - ergänzend zu den oben erwähnten Massnahmen - mit stärkeren steuerlichen Abzügen für Kinderdrittbetreuungskosten einverstanden und unterstützt insbesondere eine stärkere Harmonisierung der Praxis zwischen den Kantonen. Unklar bleibt aus den Darlegungen des Vernehmlassungsberichts, ob die Erhöhung des Bundesabzugs auf 25'000 Franken pro Kind – welche nur sehr wenige Eltern und sehr hohe Einkommen betreffen würde – wirklich einen genügend grossen Effekt auf die Arbeitsmarktbeteiligung hat, so dass sich Steuerausfälle von 10 Mio. Franken rechtfertigen lassen. Travail.Suisse bittet den Bundesrat diese Frage in der Botschaft zu klären und äussert sich zum jetzigen Zeitpunkt zu dieser Frage nicht. Da die erhöhten Drittbetreuungsabzüge Steuerausfälle vor allem zugunsten von Gutverdienenden bewirken, sollen diese Ausfälle in jedem Fall durch anderweitige steuerliche Massnahmen bei allen Gutverdienenden (mit und ohne Kinder) kompensiert werden.

Punkto Arbeitsmarktbeteiligung von Eltern macht Travail.Suisse zudem darauf aufmerksam, dass steuerliche Massnahmen alleine eine sehr beschränkte Wirkung entfalten. Der negative Einfluss der Steuern auf den Erwerbsanreiz ist zwar gegeben, aber der Einfluss der hohen externen Betreuungskosten, welche auf die Eltern überwältigt werden, übersteigt diesen meistens um ein Mehrfaches.<sup>1</sup> Dies allein schon, weil mehr Eltern betroffen sind. Travail.Suisse ist deshalb überzeugt, dass es mittelfristig einen besseren Service public in diesem Bereich braucht, und fordert, dass die heutigen Anstossfinanzierungen des Bundes mittelfristig zu einem Rahmengesetz für die Betreuungsinfrastruktur umgebaut werden.

### **Antworten zu den gestellten Fragen**

- *Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?*  
Travail.Suisse befürwortet – unter den oben erläuterten Voraussetzungen - eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges. Da die erhöhten Drittbetreuungsabzüge Steuerausfälle vor allem zugunsten von Gutverdienenden bewirken, sollen diese Ausfälle in jedem Fall durch anderweitige steuerliche Massnahmen bei allen Gutverdienenden (mit und ohne Kinder) kompensiert werden.
- *Befürworten Sie, dass den Kantonen vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Fr. nicht unterschreiten darf?*

---

<sup>1</sup> Nachzulesen z.B. in Kurzfassung: Studie "Familienfreundliche Steuer- und Tarifsysteime – Vergleich der Kantone Basel-Stadt und Zürich" s. 9 <http://www.personalradar.ch/wp-content/uploads/2012/08/Zusammenfassung-der-Gesamtstudie-Familienfreundliche-Steuer-und-Tarifsysteime.-Vergleich-der-Kantone-Basel-Stadt-und-Z%C3%BCrich..pdf>

Travail.Suisse befürwortet eine dementsprechende Anpassung. Eine Harmonisierung ist nötig.

- *Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Travail.Suisse befürwortet die genannten Anspruchsvoraussetzungen.

- *Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Travail.Suisse erklärt sich mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung als anorganischen Abzug einverstanden. Dies einerseits aus Durchführungsgründen, indem eine Abzugsobergrenze Abgrenzungsfragen zwischen notwendigen Betreuungskosten und denjenigen für den Freizeitbereich entschärft. Andererseits sollen auch die Drittbetreuungskosten auf Grund einer Ausbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit steuerlich berücksichtigt werden. Das wäre bei einer Ausgestaltung als Gewinnungskostenabzug nicht möglich.

\*\*\*

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,



Adrian Wüthrich

Präsident Travail.Suisse



Matthias Kuert Killer

Leiter Sozial- und Familienpolitik